

Erlensee/Bruchköbel

Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach	Drucksache	60/LP 11-16 ZVe
---	------------	------------------------

Az.: 3/708.13	Erlensee, den 06.02.2015
Fb.: Bauwesen und Wirtschaftsförderung	SB: Herr Oberst

Sitzung am	23.02.2015	4. Punkt der Tagesordnung
------------	------------	---------------------------

Betr.:	Beratung und Beschlussfassung der Bebauungspläne "Fliegerhorst 0.1, 1.BA und Fliegerhorst 0.2" hier: Abwägung der Stellungnahme und Satzungsbeschluss
--------	--

Anlagen	Abwägungen und Gestaltungssatzung
----------------	--

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Beschlussfassung zur Abwägung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ hat die im Rahmen der Auslegung (§ 3 Abs. 2) i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB) der Gestaltungssatzung für Teilbereiche der Bebauungspläne "Fliegerhorst 0.1, 1. BA und Fliegerhorst 0.2" vorgebrachten Anregungen sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen geprüft und beschließt hiermit gemäß der in der Anlage beigefügten Abwägung.

2. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB der

Gestaltungssatzung für Teilbereiche der Bebauungspläne "Fliegerhorst 0.1, 1. BA und Fliegerhorst 0.2"

bestehend aus einer Planzeichnung und dem Text der Gestaltungssatzung unter Einarbeitung der in der Abwägungsvorlage gefassten Beschlüssen als

Satzung

Vorlage: 60 / LP 11-16 ZVe

Der Begründung zur Gestaltungssatzung wird zugestimmt.

3. Bekanntmachung

Der Vorstand der Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ wird beauftragt, die

Gestaltungssatzung für Teilbereich der Bebauungspläne "Fliegerhorst 0.1, 1. BA und Fliegerhorst 0.2"

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und den Plan dadurch in Kraft zu setzen.

Begründung:

Die ausführliche Begründung ergibt sich aus der Anlage.